

zu sichern, und daß nur derjenige die Rechte des Urhebers in Anspruch nehmen könne, welcher eine solche Thätigkeit entfalte. Dieser Ansicht schließt sich auch Daube auf Seite 16 seines »Lehrbuches des deutschen Urheberrechtes« (Stuttgart 1888, Ferdinand Enke) an.

Geht aus Obigem schon zur Genüge hervor, daß ein einfaches Preisverzeichnis kein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1870 ist, so wird jeder Zweifel schwinden, wenn wir noch auf folgendes Urteil des Reichsgerichtes vom 20. Mai 1884 verweisen:

»Die gewöhnlichen Waren- und Preisverzeichnisse, bei denen es sich, wie bei Anzeigen und Ankündigungen aller Art, nur darum handelt, bestimmte Thatsachen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, nämlich dem Publikum mitzuteilen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmann oder Fabrikanten bezogen werden können, sind nicht als Schriftwerke im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anzusehen.«

Wer sich noch weiter über diese Frage orientieren will, möge in der kürzlich erschienenen Publikation des Börsenvereines »Dambach, fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung vom Kgl. Preuß. Litterarischen Sachverständigenverein 1874—1889« auf Seite 123 und folg. nachlesen. Das dort abgedruckte Gutachten spricht sich ebenfalls dahin aus, daß ein einfacher Preis-courant kein schutzberechtigtes Schriftwerk im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sei.

Entbehrt aber ein Preis-courant dieser Eigenschaft, so findet auf ihn auch nicht § 6 Al. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 Anwendung, und ist mithin die obige Verneinung der gestellten Frage in mehrfacher Beziehung begründet.

J. Schwarz.

### Bermischtes.

Die Schulreform und die Schulbücher. — Der »Kölnischen Volkszeitung«, einem Blatte, welches öfters gute Mitteilungen über buchhändlerische Verhältnisse bringt, wird geschrieben:

In Leipziger (wohl in allen! Red.) Buchhändlerkreisen ist man sehr befriedigt über die kürzlich in der Unterrichts-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses abgegebene Erklärung des Kultusministers, daß in der Schul-Reform nicht hastig, sondern unter Schonung berechtigter Interessen vorgegangen, auch den einzelnen Schulen mögliche Freiheit gelassen werden solle. Der Buchhandel hat noch nicht die Mäkulatur-Pausen vergessen, welche er der überstürzten Einführung der Puttkamerischen Rechtschreibung verdankt; große Summen sind dabei verloren gegangen, welche ohne Schädigung der Sache selbst hätten erhalten bleiben können. Infolgedessen konnte man sich im Buchhandel einer gewissen Sorge bezüglich des Ganges der neuen preussischen Schul-Reform nicht erwehren. Verfasser und Verleger von Schulbüchern werden sich wahrlich nicht sträuben, den Vorschriften und Absichten der Schulverwaltung schnellhändig nachzukommen, aber einige Zeit wenigstens muß man ihnen lassen, und nicht etwa verlangen, daß zu dem für die neuen Lehrpläne in Aussicht genommenen Oftertermin 1892 gleich alle Schulbücher in neuer Ausarbeitung vorliegen. Das ist einfach unmöglich, zumal der Siebener-Ausschuß der Schul-Konferenz noch lange nicht fertig ist und man daher erst frühestens zum Herbst d. J. bestimmten Beschlüssen der Unterrichts-Verwaltung entgegensehen kann. In dieser Beziehung hat nun allerdings die erwähnte Erklärung des neuen Kultusministers Grafen Zedlitz-Trübschler den besten Eindruck gemacht; daß zu den zu schonenden Interessen auch die der zahlreichen Verfasser und Verleger von Schulbüchern gehören, ist ja außer Zweifel. (Es wäre zu wünschen, daß diese Auslassung durch die Presse noch mehr verbreitet würde; die Regierungen u. würden gewiß um so mehr Anlaß nehmen, die Interessen des Buchhandels zu berücksichtigen. Red.)

Der strafrechtlich verantwortliche Korrektor. — Die »Hamburger Nachrichten« bemerken zu der reichsgerichtlichen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Korrektors, — mit der übrigens, wie aus den Darlegungen in Nr. 117 d. Bl. ersichtlich, das Reichsgericht keineswegs einen Lehrsatz auszusprechen beabsichtigt hat, — folgendes:

Diese Entscheidung ist unseres Erachtens anfechtbar. Ein Zeitungs-Korrektor hat die Artikel der Zeitung lediglich auf Druckfehler hin zu lesen. Wollte er sich erlauben, die einzelnen Artikel bezüglich ihres Inhalts einer Zensur zu unterwerfen, eigenmächtig etwas zu streichen, was ihm bedenklich erschien, so würde er mit vollem Rechte sofort entlassen und für den etwa entstehenden Schaden zivilrechtlich haftbar werden. Außerdem machte eine solche Ueberschreitung seiner Befugnisse die Verantwortlichkeit des Redakteurs illusorisch.

Wenn aber die Auffassung des Reichsgerichtes dahingeht, daß zwar der Korrektor nicht auf eigene Hand ändern solle, aber die Vornahme der Korrektur verweigern müsse, wenn er nach seiner Ansicht auf strafbaren Inhalt stoße, so ist dagegen einzuwenden, daß, wenn der Korrektor sich weigert, aus einer bestimmten Stelle, die ihm bedenklich erscheint, die Druckfehler herauszukorrigieren, er sich einer Verletzung seiner übernommenen Obliegenheiten schuldig macht und sich allen Folgen aussetzt, ohne Schutz durch die Einrede zu finden, daß er auf Grund seines Dienstvertrages nicht zur Beihilfe an strafbaren Handlungen verpflichtet sei und folglich in solchem Falle die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung ohne Rechtsnachteil versagen könne, ja müsse.

Es hieße den Zweck des hier obwaltenden Dienstverhältnisses vereiteln, wenn dem Korrektor das Recht zugesprochen würde, mit rechtlicher Wirkung jederzeit eine Verweigerung seiner Dienstpflicht mit dem Einwande zu decken, daß »er« den Inhalt des betreffenden, ihm zur Korrektur überwiesenen Artikels für strafbar »halte«. Von Beihilfeleistung seinerseits kann bei einer strafbaren Veröffentlichung überhaupt nicht die Rede sein. Das wird durch die Art seiner Thätigkeit ausgeschlossen. Besteht diese darin, Fehler, die der Setzer gemacht hat, nach Maßgabe des vom verantwortlichen Redakteur approbierten Manuskriptes zu korrigieren, darf er an dem Inhalte nach seinem Ermessen nichts ändern, selbst wenn er ihm strafbar erscheint, so ist nicht einzusehen, wieso er sich der nach § 49 des St.-G.-B. zu ahnenden Beihilfe schuldig macht, wenn er in dem betreffenden Satz z. B. ein falsch gedrucktes n in ein e umwandelt, oder sonst einen Satzfehler nach Maßgabe des Manuskriptes beseitigt.

§ 49 Str.-G.-B. erheischt, daß dem Thäter (hier dem Verfasser oder Redakteur) »zur Begehung« der Missethat Hilfe geleistet sei. Sonach muß die Handlung des »Gehilfen« darauf abzielen, die Ausführung der Hauptthat zu fördern, die eigene Thätigkeit als Mittel für die Bewirkung des fremden Willens dienen zu lassen. Daß die Thätigkeit des lediglich Satzfehler verbessernden Korrektors diesen subjektiven Erfordernissen zur Erfüllung des Thatbestandes der Beihilfe nicht entspricht, liegt auf der Hand. Auch objektiv stellt die Beseitigung der Druckfehler keine »Förderung« der Missethat im Sinne des § 49 dar.

Der Korrektor gehört zum technischen Personal der Herstellung einer Zeitung. Auf dieses kann der § 49 Str.-G.-B. schon deshalb keine Anwendung finden, weil bei ihm die erforderliche Wissenschaft der Beihilfe an einer strafbaren Handlung niemals angenommen werden kann. Die Leute erfüllen ihre Pflicht nach den Vorschriften, die sie erhalten. Was die Zeitung bringen darf und was nicht, muß der Redakteur wissen und vertreten, das ist nicht ihre Sache; im gegenteiligen Falle würde der ganze Zeitungsbetrieb auf den Kopf gestellt werden. Wenn das bei der Herstellung eines strafbaren Artikels beteiligte technische Personal wegen Beihilfe zur Verantwortung gezogen werden könnte, so müßte dies auch bezüglich der Setzer geschehen.

Schließlich widerspricht es dem Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874, den Korrektor einer Zeitung als Gehilfen eines Preßdeliktes zu bestrafen. § 20 des Gesetzes bestimmt zwar, daß die Preßvergehen den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen. Folglich ist »Beihilfe« bei Begehung derselben im Sinne des § 49 Str.-G.-B. möglich und strafbar. Es ist auch eine irrtümliche Annahme, daß nur der verantwortliche Redakteur hafte. Andererseits aber geht aus dem Gesetze selbst und aus seiner parlamentarischen Geschichte hervor, daß der Gesetzgeber die Ausdehnung der Strafbarkeit auf das bei der rein technischen Herstellung der Zeitung beschäftigte Personal nicht gewollt hat. Sonst würde er dies Personal im § 21, der einen Katalog derjenigen Personen enthält, die entweder als Thäter oder Theilnehmer, oder wegen Fahrlässigkeit bei Preßdelikten zu bestrafen sind, mit aufgeführt haben. Das ist aber nicht geschehen.

Anzeigen von ausländischen Lotterien in Oesterreich. — Von einem österreichischen Sortimentler wird uns zu der hier mehrfach besprochenen Angelegenheit des Verbots der Ankündigung ausländischer Lotterien in Oesterreich und der Haftung des dortigen Sortimenters für von ihm ausgegebene ausländische Blätter mit Anzeigen solcher Lotterien folgendes ihm zugegangene Schreiben mitgeteilt. Es sei hier nochmals dringend hervorgehoben, daß die deutschen Zeitschriften-Verleger die Inseratseiten der nach Oesterreich gehenden Auflage ihrer Zeitschriften von diesen Anzeigen frei halten möchten.

Das uns vorliegende Schreiben der Handels- und Gewerbekammer Bozen lautet:

»Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion teilt mit Note vom 13. Mai Z. 5153 folgendes mit:

»Den ausländischen im Inlande zumeist von Buchhändlern abgegebenen illustrierten Zeitungen werden oftmals Prospekte und Pläne zu ausländischen im Inlande nicht zugelassenen Prämien-Anlehen, dann zu ausländischen Geld- und Effekten-Lotterien, ferner Ziehungslisten zu letzteren als abgeforderte Beilagen angeschlossen.

Infolge höheren Auftrages wird nun ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die durch einzelne Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen erfolgende Weiterverendung der bezeichneten Annoncen und Beilagen gegen den § 7 des Gesetzes vom 28. März 1889 R.-G.-Bl. Nr. 32 verstößt und nach demselben als schwere Gefallsübertretung mit einer Geldstrafe bis 300 fl. (drei Hundert Gulden) bestraft wird.«